



Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

DER VORSTANDSVORSITZENDE

Anschrift: Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711-61967 10
Fax: +49 (0)711-61967 67
E-Mail: weiser@liga-bw.de
Internet: www.liga-bw.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE11601205000009700500
BIC: BFSWDE33STG

Stuttgart, 20.12.2017

Liga der freien Wohlfahrtspflege Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart
per E-Mail

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Frau MDgt'in Engelhardt
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten
Ihr Schreiben vom 15.11.2017; Az. 35-5011.2-005.09

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Engelhardt,

wir danken Ihnen für die Einbeziehung der Liga der freien Wohlfahrtspflege in das formale Anhörungsverfahren zum o. a. Gesetzentwurf. Gern nehmen wir zu dem für uns bedeutsamen Gesetzentwurf Stellung.

1. Stellungnahme zu Artikel 1: AG-SGB IX

Wie Ihnen bekannt ist, hat sich die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg bereits frühzeitig zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG/SGB IX) geäußert und ihre Erwartungen an ein baden-württembergisches Ausführungsgesetz (AG) sowohl mündlich als auch schriftlich gegenüber Herrn Minister Lucha eingebracht (vgl. Anlage).

Nach eingehender Prüfung des Gesetzesentwurfs konstatieren wir, dass der Entwurf im Hinblick auf seine Regelungsinhalte und -tiefe unerwartet sparsam ausgefallen ist. Gleichwohl bewerten wir den Entwurf in seiner Gesamtheit als wichtigen ersten, wenn auch eher kleinen Schritt der landesrechtlichen Umsetzung des BTHG. Uns erscheint es äußerst wichtig, dass es schnellstmöglich zu einer verbindlichen Bestimmung der Partner zur Aushandlung des Rahmenvertrags/der Rahmenverträge kommt. Wir bitten zugleich dringend darum, dass weitere landesrechtliche Konkretisierungen bereits in der ersten Jahreshälfte 2018 und nicht erst vor Ende 2019 erfolgen.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Regelungen in Artikel 1 Stellung.

1.1 Artikel 1, § 1

Im Grundsatz begrüßen wir es, dass die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden. Die Kreise führen damit materiell-rechtlich die Eingliederungshilfe zunächst nach dem SGB XII weiter aus, ab 2020 nach dem SGB IX. Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Land auf die Bestimmung eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe verzichten will. Hierdurch entsteht ein unmittelbarer Regelungsbedarf.

Deshalb heben wir hervor, dass diese Zuständigkeitsregelung für die Eingliederungshilfe unseres Erachtens keine reine Fortschreibung der 2005 kommunalisierten Eingliederungshilfe darstellt. Es benötigt damit nun auch die verbindliche Klärung, wie die 44 Träger der Eingliederungshilfe künftig den Sicherstellungsauftrag nach § 94 Abs. 3 SGB IX und damit ihre Verantwortung in der Eingliederungshilfe für das ganze Bundesland gemeinsam und einheitlich wahrnehmen sollen.

- Wir empfehlen deshalb dringend, dass bereits im Ausführungsgesetz die Verpflichtung der Stadt- und Landkreise festgelegt wird, die Eingliederungshilfe nach landeseinheitlichen Grundsätzen und Maßstäben zu erbringen. Hierfür erscheint es uns angezeigt, die künftige Koordinierungs- und Steuerungsfunktion der obersten Landessozialbehörde gemäß § 94 Abs. 2, Satz 2 SGB IX gegenüber den 44 Trägern der Eingliederungshilfe zur aktiven Unterstützung deren Aufgabenwahrnehmung landesgesetzlich zu konkretisieren.
- Aus den gleichen Gründen plädieren wir weiterhin für die landesgesetzlich vorgezogene Implementierung der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe nach § 94 Abs. 4 SGB IX. Wir sehen durchaus die Möglichkeit, dies bereits im AG-Gesetz, zumindest aber unmittelbar nach Inkrafttreten des AG-SGB IX (Teil 1) in einem weiteren Gesetzentwurf zu realisieren.

1.2 Artikel 1, § 2

1.2.1 Zu Abs. 1 und 2

Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf klar festgelegt wird, dass die Vertretungen der 44 Stadt- und Landkreise zum Abschluss der Rahmenverträge durch die kommunalen Landesverbände benannt werden. Ebenso begrüßen wir natürlich die Festlegung, dass die Liga der freien Wohlfahrtspflege die Interessenvertreter der Leistungserbringer für den Abschluss der künftigen Rahmenverträge benennt.

Diese Regelungen knüpfen an bewährte Strukturen an und umfassen die wesentlichen Spitzenverbände in der Eingliederungshilfe. Die geplante Vertretungsregelung sorgt dafür, dass der Aushandlungs- und Konkretisierungsprozess der Selbstverwaltung zur Umsetzung des BTHG trotz der Vielzahl der Akteure auf kommunaler Ebene in einem überschaubaren Rahmen bleibt.

1.2.2 Zu Abs. 3

Diese Regelung unterstützen wir nachdrücklich. Wir begrüßen auch die in Satz 2 dieses Abschnitts geplante Festlegung, wonach die Vertragsparteien die notwendigen Verfahrens- und Organisationsregelungen treffen. Wir interpretieren dies als großes Vertrauen der Politik in die Selbstverwaltung, in deren Sachnähe, Kenntnis und Erfahrung. Wir werden uns für eine rasche und sachgerechte Umsetzung engagieren.

1.2.3 Zu Abs. 4

Der Gesetzentwurf bestimmt hier die/den Landesbehindertenbeauftragte/n als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung und überträgt die Bestimmung der weiteren Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung auf die/den Landesbehindertenbeauftragte/n im Einvernehmen mit dem Landesbehindertenbeirat.

Zu dieser Festlegung wollen wir eine gewisse Sorge ausdrücken: Dass nämlich insbesondere die schwerst- und mehrfachbehinderten Menschen in den vom Gesetzgeber angestrebten Beteiligungsprozessen möglicherweise nicht angemessen repräsentiert sein werden. Zwar verweist die Einzelbegründung zu dieser Regelung darauf, dass „auch andere Interessenvertretungen aus dem Land benannt werden können“; doch wie wird sichergestellt, dass der genannte Personenkreis nicht „außen vor“ bleibt?

- Wir empfehlen deshalb, die landesgesetzliche Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertreter nach § 131 Abs. 2 SGB IX um weitere Akteure zu erweitern; konkret schlagen wir die Benennung folgender Organisationen vor:
 - den von vielen Gruppierungen getragenen Dachverband der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen, LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.
 - die Organisation der Werkstatträte Baden-Württemberg e.V., welche die Selbstvertretung von rund 31.000 Menschen mit wesentlichen Behinderungen repräsentieren, die derzeit auf die berufliche Teilhabe in den Werkstätten für behinderte Menschen angewiesen sind.

1.3 Ergänzender Hinweis

Die Einbeziehung und Beteiligung der schwerst-/mehrfachbehinderten Menschen in den Umsetzungsprozess des BTHG durch die/den Landesbehindertenbeauftragte/n und die weiteren Interessenvertreter ist ein sehr anspruchsvoller Auftrag. Damit er erfolgreich eingelöst werden kann, benötigen die/der Landesbehindertenbeauftragte und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung in nicht unerheblichem Umfang personelle Unterstützung und wirtschaftliche Ressourcen.

- Deshalb bitten wir die Landesregierung dafür zu sorgen, dass das Amt der/des Landesbehindertenbeauftragte/n auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 2 i. V. m. 14 Abs. 1 L-BGG und auch die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung für diese Aufgabe angemessen personell und finanziell ausgestattet werden.

1.4 Kommentar zur Gesetzesbegründung Seite 9

Abschließend zum Artikel 1 (AG-SGB IX) möchten wir unsere Verwunderung über einen für uns nicht nachvollziehbaren Passus in der Gesetzesbegründung ausdrücken. Dort heißt es auf Seite 9, vorletzter Absatz:

„Den Stadt- und Landkreisen entsteht durch dieses Gesetz in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht.“

Diese Auffassung verkennt unseres Erachtens den erheblichen Mehraufwand, den die durch das BTHG intendierte grundlegende Systemumstellung in der Eingliederungshilfe für alle Beteiligten bereits jetzt und erst recht in 2018 und 2019 mit sich bringen wird. Dieser Aufwand ist auch auf der Leistungserbringerseite erheblich und wird schon sehr bald in entsprechende Verhandlungen über angemessene Erhöhungen von Leistungsentgelten eingebracht werden. Folgende, nicht abschließend genannte Themenstellungen führen bereits ab 2018 zu entsprechenden Mehraufwendungen:

- Die Umsetzung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (Ausweitung der Mitbestimmungsrechte, Implementierung der Frauenbeauftragten),
 - zusätzlicher personaler Aufwand zur Einführung und Umsetzung der Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren,
 - Einführung und Umsetzung eines neuen Hilfebedarfsbemessungssystems nach ICF,
 - Qualifizierung und Begleitung der Interessenvertretungen zur Umsetzung ihrer Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.
- Wir empfehlen deshalb dringend sicherzustellen, dass die umfassende Verwirklichung der personenzentrierten Umgestaltung des Hilfesystems, die in den kommenden beiden Jahren vorbereitet werden muss, nicht an fiskalischen Einschränkungen scheitern oder zumindest erheblich erschwert wird. Wir haben ernste Zweifel, ob die als freiwillige Leistungen von Seiten des Landes in der o.g. Begründung avisierten Mittel hier ausreichen werden.

2. Artikel 2: Änderung zu SGB XII bzgl. Erstattung des Barbetrags

Keine Hinweise von unserer Seite.

3. Stellungnahme zu Artikel 3: Änderung des Landespflegegesetzes

Wir begrüßen sehr, dass mit der geplanten Änderung des Landespflegegesetzes – hier: der Einräumung eines Initiativrechts für Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten - die nötigen Weichen gestellt werden, um den Ausbau von Pflegestützpunkten im Land zu fördern und damit die Versorgungsstrukturen durch die Bereitstellung weiterer Beratungs- und Koordinierungsangebote zu stärken.

Erlauben Sie uns an dieser Stelle den Hinweis, dass wir uns angesichts verschiedener politischer und fachlicher Entwicklungen eine grundlegende Novellierung des aus dem Jahr 1995 stammenden Landespflegegesetzes wünschen würden. Gerne sind wir bereit, hierzu unsere Expertise einzubringen.

Wir hoffen, dass Sie unsere zentralen Anregungen nachvollziehen können und diese noch Eingang in die Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfs finden. Bei Bedarf erläutern wir Ihnen unsere Anregungen gern in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Schimkowski
Vorstandsvorsitzender



Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

DER VORSTANDSVORSITZENDE

Anschrift: Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Liga der freien Wohlfahrtspflege Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711-61967 10
Fax: +49 (0)711-61967 67
E-Mail: weiser@liga-bw.de
Internet: www.liga-bw.de

Minister für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Herrn Manfred Lucha MdL
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE1160120500009700500
BIC: BFSWDE33STG

Stuttgart, 24.10.2017

Erwartungen und Regelungsvorschläge für ein baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

unsere Fachleute befassen sich in einem Liga-Projekt seit geraumer Zeit mit den enormen Herausforderungen, die auf unser Bundesland durch die Ziel-, Struktur- und Verfahrensregelungen des BTHG zukommen. Als Leistungserbringer stehen wir in der Praxis in engem Kontakt mit den betroffenen Menschen und ihren Familien. Wir erfahren deren konkrete, vielschichtige Lebenslagen mit unseren Diensten und Einrichtungen hautnah und im Alltag. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns in der Verantwortung, unsere Sichtweisen zur bestmöglichen Ausgestaltung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserem Bundesland aktiv in den Dialog mit allen politisch und administrativ verantwortlichen Stellen einzubringen. Deshalb schreiben wir Ihnen.

Das vom Gesetzgeber für den höchst komplexen Ausgestaltungs- und Umsetzungsprozess vorgegebene Zeitfenster bis zum 31.12.2019 sehen wir als große Aufgabe für alle Beteiligten – wir müssen uns vergegenwärtigen, dass zu diesem Stichtag die wesentlichen rechtlichen und vertraglichen Grundlagen der heutigen Eingliederungshilfe-Leistungen entfallen. Dies betrifft die individuellen Verträge mit den Leistungsberechtigten (z.B. im Bereich Wohnen) ebenso wie die Verträge zwischen Leistungsträgern und –erbringern. Eine unregelmäßige Situation ohne verlässliche Rechtsbasis darf nicht entstehen.

Es muss so aus unserer Sicht alles dafür getan werden, umgehend und ohne vermeidbare Zeitverluste ziel- und lösungsorientiert die BTHG-Umsetzungen in Baden-Württemberg auf den Weg zu bringen und alle erforderlichen Weichen zu stellen.

Die erste wesentliche Weichenstellung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg erwarten wir über das nach den Vorgaben des BTHG ja noch in diesem Jahr erforderliche, länderspezifische Ausführungsgesetz (AG-BTHG).

Hierzu sind uns folgende Hinweise und Vorschläge wichtig:

1. Die gesetzliche Konkretisierung der Vertragspartner und Beteiligten für die neue SGB IX-Vertragskommission als Voraussetzung für den umgehenden Start der Erarbeitung der neuen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX. -

2. Konkretisierungen zum Gesamtplanverfahren (§ 117 IX) und zum Bedarfsermittlungsinstrument (§ 118 SGB IX)
3. Vorzeitige Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX)

Zu Pkt. 1:

Laut § 131 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam einheitliche Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen. Hierbei wirken die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung mit.

- a. Mit der Aushandlung dieser neuen Rahmenverträge SGB IX muss aufgrund des engen Zeitrahmens umgehend gestartet werden. Dies erfordert jedoch zunächst die gesetzgeberische Konkretisierung der Vertragspartner zur Einrichtung der neuen Vertragskommission SGB IX.
- b. Die uns gegenüber bereits angekündigte Übertragung der Trägerschaft für die Eingliederungshilfeleistungen nach SGB IX auf die 44 Stadt- und Landkreise zieht notwendigerweise die Klärung nach sich, wer die 44 Leistungsträger bei den Rahmenvertragsverhandlungen und in der künftigen Vertragskommission SGB IX konkret vertritt bzw. deren Interessen verbindlich koordiniert. Es erscheint uns dabei wichtig, dass die bei einer Bestellung mehrerer Träger der Eingliederungshilfe hervorgehobene Rolle der obersten Landessozialbehörde (vgl. § 94, Abs. 2 SGB IX) wirksam konzipiert und ausgestaltet wird.
- c. Mit Blick auf die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sprechen wir uns für eine möglichst repräsentative Abbildung aller Beeinträchtigungen und Eingliederungshilfebedarfe aus. Zudem regen wir an, über das AG-BTHG Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Interessenvertretern der Menschen mit Behinderung ermöglicht, ihre Mitwirkungsrechte kontinuierlich und qualifiziert wahrzunehmen.
- d. Für die Seite der Leistungserbringer stehen wir als Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und gesetzlich legitimierte Interessenvertreter selbstverständlich zur Verfügung.
- e. Im Sinne der Arbeits- und Einigungsfähigkeit dieser neuen Kommission halten wir neben der konkreten Benennung der jeweiligen Interessenvertretungen deren zahlenmäßige Begrenzung (z. B. 3 x 8 Mitglieder) für unabdingbar.

Zu Pkt. 2:

Konkretisierungen zum Gesamtplanverfahren und Bedarfsermittlungsinstrument

Bei der Konkretisierung des Leistungsanspruchs der Menschen mit Behinderung kommen dem Gesamtplanverfahren und dem Instrument zur Bedarfsfeststellung zentrale Bedeutung zu.

- a. Ergänzend zur nicht abschließenden Auflistung der Beteiligten am Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX empfehlen wir dringend, den Leistungsberechtigten auch die Möglichkeit einzuräumen, auf ihren Wunsch hin neben einer persönlichen Vertrauensperson auch eine Fachperson von Leistungserbringerseite am Verfahren zu beteiligen. So wird es in Baden-Württemberg bereits vielfach erfolgreich praktiziert. Durch den Einbezug praxiserfahrener Fachkräfte bei der leitfadengestützten Kommunikation zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung kann eine gelingende Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträger unterstützt und die Umsetzbarkeit der Planungen maßgeblich gefördert werden.
- b. Nach sorgfältiger Prüfung der in § 118 SGB IX vorgegebenen Anforderungen halten wir die Einführung eines neuen Instruments zur Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg für unabdingbar, um die neuen gesetzlichen Anforderungen qualitativ und im Sinne einer echten Personenzentrierung der Hilfeplanung umzusetzen. Als Grundlage des neuen Verfahrens empfehlen wir den individuellen Hilfeplan in der Version 3.1. des Landschaftsverbands Rheinland (IHP 3.1) heranzuzuziehen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in einem koordinierten und transparenten Verfahren mit allen Beteiligten weiterzuentwickeln. Die Begründung hierfür entnehmen Sie bitte dem beigefügten Positionspapier der Liga zum Bedarfsfeststellungsverfahren.

- c. Es erscheint uns ausgeschlossen, das neue Verfahren bereits zum 1.1.2018 zu implementieren. Wir rechnen mit einem längeren Entwicklungs- und Erprobungsprozess für das neue Verfahren. Die Umstellungsphase muss rechtzeitig vor dem 31.12.2019 abgeschlossen sein. Deshalb empfehlen wir aus pragmatischen Gründen dringend, die bisher angewandten Verfahren übergangsweise weiterzuführen und keine gesonderte Übergangslösung zu implementieren, die das System überfordern, Verunsicherung begünstigen und zudem einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten würde.

Zu Pkt. 3:

Vorzeitige Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Nach § 94 Abs. 4 SGB IX bildet jedes Land zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus allen Beteiligten und dem zuständigen Ministerium. Deren Ziel sollte es sein, landesweit möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung zu garantieren.

- a. Dass eine solche übergreifende, koordinierende und ggf. auch steuernde Instanz notwendig ist, ergibt sich nicht nur aus dem angekündigten Wegfall des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe, sondern belegen auch die Ergebnisse der KVJS-Situationsanalyse in der Eingliederungshilfe vom April 2017. Diese Daten verdeutlichen, dass in der baden-württembergischen Eingliederungshilfe keine landesweit gleichwertigen Lebensverhältnisse anzutreffen sind. Chancen zur Teilhabe – gerade für Menschen mit hohen Hilfebedarfen und besonderen Unterstützungsanforderungen – sind z.T. höchst ungleich über die Stadt- und Landkreise verteilt.
- b. Über ihre bundesgesetzliche Funktion hinaus könnte die neu einzurichtende Arbeitsgemeinschaft zudem vom Landesgesetzgeber mit weitergehenden Aufgaben betraut werden, insbesondere mit der Begleitung der aktuellen Umsetzungsaktivitäten zum BTHG und dem Austausch über die landesweite Rechtsanwendung.
- c. Angesichts der besonderen Situation in Baden-Württemberg plädieren wir dafür, mit dem AG-BTHG die Implementierung der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX zeitlich bereits auf den 1.01.2018 vorzuziehen und hinsichtlich der Aufgaben, Inhalte, Zusammensetzung und Arbeitsweisen mit dem AG-BTHG zu kodifizieren.

Gern führen wir unsere Erwartungen an das AG-BTHG in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen aus und bringen uns in die konkrete Ausarbeitung des AG-BTHG beratend ein.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Schimkowski
Vorstandsvorsitzender



Positionierung zum Bedarfsermittlungsinstrument im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg

Der Gesetzesauftrag

Entsprechend § 117 SGB IX ist künftig ein Gesamtplanverfahren durchzuführen, dessen Durchführung folgende Kriterien zu beachten hat: Es soll transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumbezogen und zielorientiert sein. Das in diesem Zusammenhang anzuwendende Bedarfsermittlungsinstrument muss sich an den Kriterien der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren (§ 118 SGB IX).

Was brauchen wir in Baden-Württemberg?

Derzeit erfolgt die Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg über unterschiedliche Instrumente und Verfahren. Eine besondere Rolle spielt dabei das Hilfebedarfsverfahren für Menschen mit Behinderung (HMB-W und HMB-T) nach Metzler. Dieses klassische Begutachtungsverfahren erfüllt jedoch die Ansprüche des der ICF zugrundeliegenden bio-psycho-sozialen Modells nach übereinstimmender Expertenansicht nicht. Es kann insbesondere nicht als dialogorientiertes Instrument dienen, das in Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigtem zu münden vermag.

- Deshalb halten wir die Einführung eines neuen Instruments zur Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg für unabdingbar, um die neuen gesetzlichen Anforderungen qualitativ und im Sinne einer echten Personenzentrierung der Hilfeplanung umzusetzen.

Die Entwicklung eines Baden-Württembergischen Modells der Bedarfsermittlung

Als Basis für das künftige Verfahren kann aus unserer Sicht der in einigen Landkreisen in Baden-Württemberg bereits angewendete „Individuelle Hilfeplan“ (IHP) in der Version 3.1 des Landschaftsverbandes Rheinlands sehr gut dienen: Dieses dialogisch angelegte Verfahren entspricht bereits den Vorgaben des BTHG zur Kooperation zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten und erscheint zugleich ausbaufähig.

Auch nach Einschätzung der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation¹ kommt der IHP 3.1 des Landschaftsverbandes Rheinland den gesetzlichen Anforderungen der ICF-Orientierung sowie den darüber hinausgehenden Kriterien des Deutschen Vereins² am nächsten.

Die praktischen Erfahrungen in der Anwendung des IHPs sind gut. Dies bestätigen nach unserer Kenntnis einhellig diejenigen Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer in Baden-Württemberg, die den Hilfebedarf bereits mit dem IHP erheben (beispielsweise im Rems-Murr-Kreis und in Tübingen). So werden folgende maßgebliche Aspekte durch das IHP 3.1-Verfahren bereits grundsätzlich erfüllt:

¹ Vgl. DVfR - Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2017): Stellung des Ad-hoc- Ausschusses „Umsetzung des BTHG“ der DVR. Heidelberg. S. 7.

² Vgl. Deutscher Verein für öffentliche Fürsorge e.V. (2009): Empfehlung des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Berlin. S. 11

Personenzentrierung	Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen	Aktivitäten und Teilhabe in den im ICF festgelegten Lebensbereichen
Dialog	Zielorientierung	Transparenz
Berücksichtigung der Selbsthilfe und des Sozialraums	Interdisziplinarität und Multiprofessionalität in einem integrierten Verfahren	Wirkungsevaluation/ Qualitätssicherung

Dennoch ist nach unserer Ansicht auch beim IHP 3.1 eine Weiterentwicklung nötig, um insbesondere ...

- die Schnittstellen der Teilhabebedarfe insbesondere zu den Bereichen Arbeit und Bildung umfassend abzudecken;
- das bio-psycho-soziale Modell noch konsequenter zu berücksichtigen;
- den Bedarf auch für Leistungen anderer Rehabilitationsträger übersetzbar zu machen.

Diese Anpassungen können jedoch nach unserer Ansicht in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen erarbeitet werden. Wir sind sehr gerne dazu bereit, unsere fachliche Expertise hierzu einzubringen.

Weiteres Vorgehen

Das Gesetz sieht die Einführung eines gesetzkonformen Bedarfsermittlungsinstruments zum 01.01.2018 vor. Diese Vorgabe ist angesichts des laufenden und von uns uneingeschränkt unterstützten Beteiligungsprozesses derart kurzfristig nicht realisierbar. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich an die Entwicklung und Vereinbarung eines neuen Instruments eine entsprechende Umstellungs- und Erprobungsphase anschließen muss.

Wir sprechen uns daher für folgendes Vorgehen aus:

- Die bisher angewandten Verfahren werden übergangsweise weitergeführt. Auf eine gesonderte Übergangslösung wird verzichtet. Eine solche würde das System überfordern, Verunsicherung begünstigen und zudem einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten.
- Die vom Ministerium für Soziales und Integration koordinierte AG Bedarfsermittlungsinstrumente forciert zeitnah die Weiterentwicklung des empfohlenen Instruments IHP 3.1 im Laufe des Jahres 2018. Ein konkreter Zeit- und Verfahrensplan hierzu wird in der nächsten Sitzung der AG abgestimmt.
- Die Entwicklung eines flächendeckend einzuführenden Instrumentes für Baden-Württemberg muss bis spätestens Anfang 2019 abgeschlossen sein, um die Umstellungsphase rechtzeitig vor dem 31.12.2019 erfolgreich durchführen zu können.

Stuttgart, den 12. Oktober 2017